



Verordnung

über die Ergänzungsprüfung 2022 für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie

(Covid-19-Verordnung Passerellen-Ergänzungsprüfung 2022)

vom 18. März 2022

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 39 Absatz 2 des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991¹ und auf Artikel 60 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006², in Ausführung der Verwaltungsvereinbarung vom 16. Januar / 15. Februar 1995³ zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von Maturitätsausweisen,

verordnet:

Art. 1 Gegenstand, Grundsätze und Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die Ergänzungsprüfung 2022 für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen (Passerelle 2022) angesichts der Covid-19-Epidemie.

² Die Passerelle 2022 findet gemäss den Bestimmungen der Verordnung vom 2. Februar 2011⁴ über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen und den Richtlinien 2020 der Schweizerischen Maturitätskommission (SMK) vom Januar 2019⁵ sowie an den geplanten Terminen⁶ statt. Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Bestimmungen.

¹ SR 414.110

² SR 811.11

³ BB1 1995 II 318; 2004 241

⁴ SR 413.14

⁵ www.sbfi.admin.ch > Bildung > Maturität > Gymnasiale Maturität > Ergänzungsprüfung Passerelle > Richtlinien 2020

³ Die SMK und die von ihr ermächtigten anerkannten Maturitätsschulen stellen die Durchführung der Passerelle 2022 unter Einhaltung der gesundheitspolizeilichen Vorgaben von Bund und Kantonen sicher.

⁴ Lässt die epidemiologische Lage die ordentliche Durchführung der Passerelle 2022 aus zwingenden gesundheitspolizeilichen Gründen nicht zu, so wird die Passerelle 2022 gemäss den Artikeln 2 und 3 durchgeführt.

⁵ Diese Verordnung bezweckt, dass die Passerelle 2022 unter möglichst einheitlichen Rahmenbedingungen stattfinden kann.

Art. 2 Schriftliche Prüfungen

¹ Können die schriftlichen Prüfungen nicht durchgeführt werden, so fällt die entsprechende Prüfungssession gesamthaft aus.

² Nach Möglichkeit wird vor Beginn des Studienjahres 2022/2023 eine neue Prüfungssession organisiert.

Art. 3 Mündliche Prüfungen

¹ Können die mündlichen Prüfungen nicht durchgeführt werden, so hat dies einen Unterbruch der Prüfungssession zur Folge, in Abweichung von den Artikeln 4 und 9 der Verordnung vom 2. Februar 2011⁷ über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen.

² Die mündlichen Prüfungen werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachgeholt.

Art. 4 Mitteilungspflicht

Erfolgen Abweichungen im Sinne der Artikel 2 und 3, so erstattet der Kanton, in dem die Prüfung hätte stattfinden sollen, der SMK umgehend Mitteilung.

Art. 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Diese Verordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

² Sie gilt bis zum 31. Dezember 2022.

⁶ www.sbf.admin.ch > Bildung > Maturität > Gymnasiale Maturität > Ergänzungsprüfung Passerelle > Anmeldetermine und Sessionsdaten

⁷ SR 413.14

18. März 2022

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr